

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

Stand Juli 2023

Inhalt

ANWENDUNGSBEREICH	2
§ 1 Standfläche	2
§ 2 Be- und Entladen / Transport	3
§ 3 Barrierefreiheit	3
§ 4 Standsicherheit, Anschlag von Lasten	3
§ 5 Bodenbelastungen	3
§ 6 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonder- und Eigenkonstruktionen	4
§ 7 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen	4
§ 8 Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz	4
§ 9 Dekorationsmaterialien	4
§ 10 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase	5
§ 11 Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten	5
§ 12 Ausstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antrieben, Foodtrucks	5
§ 13 Bäume und Pflanzen	6
§ 14 Tiere	6
§ 15 Spritzpistolen, Nitrolacke	6
§ 16 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	6
§ 17 Leergut, Verpackungen	6
§ 18 Rauchverbot	6
§ 19 Feuerlöscher	6
§ 20 Glas	6
§ 21 Ausgänge aus umbauten Ständen	7
§ 22 Geländer/Umwehrungen von Podesten	7
§ 23 Akustische und optische Vorführungen	7
§ 24 Elektrische Installationen, Wasseranschluss	7
§ 25 Wärme erzeugende und -entwickelnde elektrische Geräte	8
§ 26 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten	8
§ 27 Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum	8
§ 28 Werbemittel / Werbung	8
§ 29 Musikalische Widergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)	8
§ 30 CE-Kennzeichnung von Produkten	8
§ 31 Genehmigungsbedürftige Vorhaben	9
§ 32 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten	9
§ 33 Abbau des Ausstellungsstandes	9
§ 34 Umgang mit Abfällen, Abfallentsorgung/-trennung	9

Unsere Spielstätten



Anwendungsbereich

Seite 2 von 10

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend "Ausstellungsbestimmungen" genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände, im RuhrCongress Bochum, in der Jahrhunderthalle Bochum, in der Freilichtbühne Wattenscheid oder der Stadthalle Wattenscheid aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) der Bochumer Veranstaltungs-GmbH (nachfolgend „BoVG“ genannt), die von ihm zur Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Dienstleister und Personen sowie die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und vollständig umzusetzen. **Der Veranstalter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen sowie „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ der BoVG verbindlich anzuwenden.** Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Auflagen aus Genehmigungsbescheiden für die Versammlungsstätten.

§ 1 Standfläche

Die BoVG stellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die BoVG infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und die BoVG. Die Standflächen werden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Die Durchführung der Standmarkierungen durch die BoVG ist gegen Kostenübernahme möglich.

Beim Aufstellen der Standfläche ist darauf zu achten, dass eine Mindestgangbreite von 2,50 Meter erforderlich ist. Überdies ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu den Notausgängen und Feuerlöschgeräten und technische Einrichtungen nicht verstellt sind.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Zeiten fertigzustellen.

Seite 3 von 10

§ 2 Be- und Entladen / Transport

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche der Versammlungsstätten fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der BoVG möglich.

Beim Begehen / Befahren des Veranstaltungsgeländes ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Hebefahrzeuge und Transportwagen für die Be- und Entladung sind vom Aufsteller selbst zu organisieren. Hierfür sind ausschließlich gummibereifte Transportwagen zugelassen. Reinigungs- oder Reparaturkosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

§ 3 Barrierefreiheit

Die BoVG empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

§ 4 Standsicherheit, Anschlagen von Lasten

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und die BoVG berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

Für das Anschlagen von Lasten und Dekorationsteilen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Das Aufhängen von Transparenten und Dekorationsteilen an Nylonschnur ist nicht gestattet.
- Anschlagmittel ohne Working Load Limit (WLL) sind nicht zugelassen.
- Mit textilen Anschlagmitteln angeschlagene Lasten bedürfen einer zweiten, unabhängigen Sicherung (Safety).
- Für das Anschlagen sämtlicher Lasten gilt die berufsgenossenschaftliche Regel DGUV Information 215-313 "Sicherheit bei Veranstaltungen – Lasten über Personen".

§ 5 Bodenbelastungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das Gebäude bei der BoVG über die im jeweiligen Bereich mögliche maximal zulässige Bodenbelastbarkeit und -beschaffenheit zu informieren und diese zu berücksichtigen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonder- und Eigenkonstruktionen

Alle Sonder- und Eigenkonstruktionen sowie mehrgeschossige Ausstellungsstände sind dem Veranstalter und der BoVG acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

§ 7 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von der BoVG verlangt werden. Die Bearbeitung von Metall und Holz sowie die Lagerung von Holz innerhalb der Versammlungsstätte ist wegen damit verbundener Brandschutzrisiken nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die BoVG. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

§ 8 Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelags ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht.

Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem und von der BoVG zugelassenen Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und/oder mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen.

§ 9 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel

müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann durch die BoVG verlangt werden.

§ 10 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

§ 11 Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in Versammlungsstätte und im Freigelände muss durch die BoVG im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

§ 12 Ausstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antrieben, Foodtrucks

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Fahrzeuge dürfen keine bzw. nur ein absolutes Minimum an Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoffe, Öl, etc.) aufweisen. In den Stauräumen der Fahrzeuge (z.B. Kofferraum) dürfen keine Treibstoffe gelagert werden. Die Fahrzeuge müssen zu den Tragwerksteilen der Jahrhunderthalle einen Abstand von jeweils mindestens 5,0 m aufweisen. Fahrzeuge mit vergleichsweise großen und brandlastbehafteten Innenbereichen (z.B. Busse mit brennbaren Sitzflächen), die durch die übergeordneten Sprühwasserlöschanlagen nicht unmittelbar geschützt sind, sind in den betreffenden Innenbereichen mit (mobilen) selbsttätig auslösenden Löschanlagen zu versehen. Das Starten und Lauflassen von Motoren, deren Betrieb gasförmige Emissionen erzeugt, ist auszuschließen. Die Fahrzeuge müssen derartig gesichert sein, dass ein unbeabsichtigtes Wegrollen bzw. Verschieben ausgeschlossen, ein Verschieben ohne Hilfsmittel durch die Feuerwehr im Bedarfsfall jedoch sichergestellt werden kann (z.B. verkeilen der Räder). In den Nahbereichen der Fahrzeuge sind zusätzliche Handfeuerlöcher mit jeweils geeignetem Löschmittel und jeweils mindestens 9 Löschmitteleinheiten (LE) gut sichtbar und leicht erreichbar anzuordnen. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

Auch Foodtrucks in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Über die oben aufgeführten Punkte hinaus gelten insbesondere für Foodtrucks folgende Beschränkungen. Die Foodtrucks, hier sind insbesondere die Außenhüllen sowie die Einrichtungen gemeint, müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Der Innenbereich der Foodtrucks muss durch selbsttätig auslösende Löschanlagen geschützt werden, d.h. ein alleiniger Ansatz von Löschdecken und Handfeuerlöschern ist nicht ausreichend. Foodtrucks dürfen nicht mit Gas betrieben werden. Ebenso ist die Verwendung von Fritteusen und / oder Kippbratpfannen nicht gestattet. Die Foodtrucks bzw. die Arbeitsplätze innerhalb der Foodtrucks müssen jeweils zwei voneinander unabhängige Rettungswege in die Jahrhunderthalle aufweisen. Weitere Maßnahmen können im Einzelfall angeordnet werden.

§ 13 Bäume und Pflanzen

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr.

§ 14 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 15 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

§ 16 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag in die dafür vorgesehenen Container im Außenbereich zu entsorgen.

§ 17 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

§ 18 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot, auch für E-Zigaretten, in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

§ 19 Feuerlöscher

Die BoVG empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die BoVG, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

§ 20 Glas

Es darf nur Verbundsicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren.

Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

Seite 7 von 10

§ 21 Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mind. nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie, die zu einem Ausgang führt, darf von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang nicht mehr als 20 m betragen.

§ 22 Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

§ 23 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. der BoVG. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dB(A) nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik – Tontechnik", Teil 5, Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller ebenfalls zu beachten.

§ 24 Elektrische Installationen, Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BoVG oder durch von der BoVG beauftragtes, qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter gegenüber der BoVG und der Aussteller im Verhältnis zum Veranstalter zu tragen.

Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nicht zulässig sind Ketten von dreifach Steckdosen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Außerhalb der Betriebszeiten gilt die Verpflichtung zur Bereichsabschaltung, d.h. die Stromversorgung zu den Ausstellungsständen wird abgeschaltet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Scheinwerfer müssen fachgerecht befestigt werden (Haken und zweite Absturzsicherung).

Seite 8 von 10

§ 25 Wärmeezeugende und -entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeezeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

§ 26 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der BoVG in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten.

§ 27 Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

§ 28 Werbemittel / Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur mit Zustimmung des Veranstalters und der BoVG gestattet. Werbematerial darf nur an den eigenen Standwänden angebracht werden.

§ 29 Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Ausstellers bzw. des Veranstalters. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche zu Folge haben. Für künstlerische Leistungen ist die Künstlersozialabgabe entsprechend vom Aussteller bzw. vom Veranstalter zu berücksichtigen.

§ 30 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen

Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 ProdSG).

Seite 9 von 10

§ 31 Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der BoVG und evtl. zuständiger Behörden möglich.

§ 32 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der SBauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

§ 33 Abbau des Ausstellungsstands

Der Abbau von Ständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen der BoVG, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder dessen Beauftragte sind dem Veranstalter unverzüglich vom Aussteller zu melden.

§ 34 Umgang mit Abfällen, Abfallentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der BoVG aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die BoVG unverzüglich

zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die BoVG kostenpflichtig durchzuführen.

Seite 10 von 10